Konditionen und Bedingungen

über die Service-, Instandhaltungs- sowie Instandsetzungsarbeiten an Kraftfahrzeugen und Objekten der BwFuhrparkService GmbH

Präambel

Die BwFuhrparkService GmbH (nachfolgend Auftraggeber genannt), ein Gemeinschaftsunternehmen des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) und der Deutschen Bahn AG (DB), ist der Mobilitätsdienstleister der Bundeswehr und des Deutschen Bundestages. Mit einem Fuhrpark von mehr als 40.000 Fahrzeugen ist sie einer der größten öffentlichen Fuhrparkmanager Deutschlands. Auftrag und Ziel des Auftraggebers sind die wirtschaftlich effiziente Bereitstellung von Fahrzeugen, Fahrleistungen und dem dazugehörigen Service.

Die bundesweite Flotte des Auftraggebers besteht aus Fahrzeugen unterschiedlicher Art. Hierzu zählen neben handelsüblichen PKW und LKW auch Geländefahrzeuge verschiedener Gewichtsklassen, Kraftomnibusse (KOM), Motorräder, Anhänger und Sonderfahrzeuge. Diese Fahrzeuge können mit Bundeswehr-spezifischer Sonderausrüstung versehen sein. Auch elektrisch bzw. hybrid-elektrisch angetriebene Fahrzeuge sind Teil der Flotte. Herausforderung für den Auftraggeber ist dabei, dem Kunden Bundeswehr gegenüber, einen schnellen Service sowie eine schnelle Instandhaltung bzw. Instandsetzung von Fahrzeugen gewährleisten zu können. Dazu ist ein flächendeckendes Netz von Servicebetrieben im gesamten Bundesgebiet notwendig. Dieses Netz von qualifizierten Servicebetrieben stellt kurze Wege vom Fahrzeugstandort zur Werkstatt und schnelle sowie wirtschaftliche Instandsetzung sicher.

Der Ausbau des Servicenetzes geschieht unter Anwendung eines „Open-House-Verfahrens“, welches es jedem interessierten und qualifizierten Fachbetrieb zu vorab feststehenden Konditionen ermöglicht, Teil des Servicenetzwerks für die Instandsetzung von Fahrzeugen der Fahrzeugflotte des Auftraggebers zu werden.

Dies vorangestellt gelten folgende Bedingungen für alle Partner (nachfolgend auch Auftragnehmer genannt; gemeinsam mit dem Auftraggeber die Parteien genannt) und für alle Beauftragungen auf Grundlage des Open House-Verfahrens.

§ 1
Gegenstand der Konditionsvereinbarung

1. Gegenstand dieser Konditionsvereinbarung sind Service-, Instandhaltungs- sowie Instandsetzungsarbeiten an Kraftfahrzeugen der Fahrzeugflotte des Auftraggebers (nachfolgend gemeinsam „Leistungen“ genannt).

2. Jedes interessierte Unternehmen, welches die in der Leistungsbeschreibung genannten Zulassungskriterien (ins. Ziffer 5) erfüllt, kann Partner des Auftraggebers für die Erbringung von Service-, Instandhaltungs- sowie Instandsetzungsarbeiten an Kraftfahrzeugen werden. Hierzu müssen folgende Unterlagen ausgefüllt an die E-Mail-Adresse kls-onboarding@bwfps.de versendet werden:

 - Anlage Partnervereinbarung
 - Anlage Eigenerklärung zu Artikel 5k Verordnung (EU) 2022-576

 Mit Beitritt gelten die Bedingungen dieser Vereinbarung sowie der Leistungsbeschreibung und die sonstigen Unterlagen des Open-House-Verfahrens.

3. Eine zeitliche Beschränkung des Beitritts besteht ausdrücklich nicht.

4. Der Beitritt stellt keinen Abschluss eines Leistungsvertrages dar. Er begründet keinen Anspruch des Auftragnehmers auf Erteilung von Aufträgen.

5. Diese Bedingungen regeln allgemeine Konditionen für den Fall der Beauftragung des Partners mit den aufgeführten Leistungen. Für die Aufträge gelten ergänzend die Bestimmungen der Leistungsbeschreibung und, soweit diese keine Regelungen enthält, ergänzend die der Leistungsbeschreibung als Anlage beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf dem Reparaturauftrag des Auftraggebers. Anderslautende Liefer-, Vertrags- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers sowohl als Allgemeine Geschäftsbedingungen als auch in Form einzelfallbezogener Klauseln des Auftragnehmers oder evtl. Unterauftragnehmer oder sonstigen zur Unterstützung durch den Auftragnehmer herbeigezogenen Dritten sind ausgeschlossen, es sei denn, diese wurden schriftlich vom Auftraggeber bestätigt. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Auftragnehmer auf sie hingewiesen und der Auftraggeber nicht nochmals ausdrücklich widersprochen hat oder wenn im Rahmen eines früheren Auftrages die AGB des Auftragnehmers vereinbart wurden und der Auftraggeber einer Einbeziehung nicht nochmals ausdrücklich widerspricht.

6. Der Auftraggeber behält sich vor während der Laufzeit Änderungen und Ergänzungen an diesen Bedingungen als auch an der Leistungsbeschreibung vorzunehmen. Dies gilt ausdrücklich auch für die Konditionen der Leistungserbringung. Von dieser Regelung ausgenommen sind jedoch die Bestimmung, die den Beitritt zum Servicenetzwerk und das Verlassen durch den Auftragnehmer betreffen. Änderungen und Ergänzungen des Auftraggebers werden durch Bekanntmachung gegenüber allen Partnern einheitlich wirksam und finden sieben Tage nach der Bekanntmachung Anwendung.

7. Mit Abgabe der Partnervereinbarung garantiert das Unternehmen, dass keine Ausschlussgründe entsprechend der §§ 123, 124 GWB vorliegen bzw. ggfls. eine Selbstreinigung entsprechend § 125 GWB durchgeführt wurde. Der Auftraggeber behält sich vor dies, stichprobenartig zu überprüfen.

8. Rechte, die dem Auftraggeber nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach sonstigen Vereinbarungen über diese Vereinbarung hinauszustehen, bleiben unberührt.

§ 2
Leistungsumfang und Umfang der Verpflichtungen

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber zur Erbringung von Service-, Instandhaltungs- sowie Instandsetzungsarbeiten an Kraftfahrzeugen und Objekten.

2. Für weitere Einzelheiten in Bezug auf den Leistungsumfang gelten die Regelungen der Leistungsbeschreibung.

3. Gerät der Auftragnehmer oder ein von ihm mit einer Leistungserbringung aus dieser Vereinbarung beauftragter Unterauftragnehmer in Insolvenz oder tritt er in ein Insolvenzverfahren ein, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

4. Ein bevorstehender Betriebsübergang oder sonstige Änderungen in der Eigentümerstruktur sind dem Auftraggeber unverzüglich bei Kenntnis mitzuteilen.

§ 3
Vertragslaufzeit

1. Das Open-House-Modell des Auftraggebers gilt für 4 Jahre. Es beginnt zum 21.11.2024 und läuft bis zum 20.11.2028. Das Open-House-Modell verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, soweit nicht spätestens drei Monate vor Ablauf durch den Auftraggeber eine Beendigung schriftlich erklärt wird. Eine Verlängerung unter den genannten Bedingungen kann maximal zweimal erfolgen, womit das Open-House-Modell spätestens am 20.11.2030 endet.
2. Die vorstehende Regelung der Vertragslaufzeit hat nur Wirksamkeit, sofern die Bundeswehr nicht ihr Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber vorzeitig auflöst oder beendet.

§ 4
Ansprechpartner

1. Ansprechpartner des Auftraggebers im Rahmen der Vertragsdurchführung ist sofern nicht anders benannt der strategische Einkauf (strategischereinkauf@bwfps.de).

2. Änderungen des Ansprechpartners sind dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 5
Haftung; Gewährleistung; Versicherung

1. Der Auftragnehmer haftet bei nicht ordnungsgemäßer Erfüllung seiner Vertragspflichten, mithin für fehlerhaft durchgeführte Arbeiten und alle sich daraus ergebenden Schäden und Folgekosten. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften sowie die Regelungen der VOL/B.

 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, hierfür eine Versicherung für die gesamte Laufzeit des Vertrages und einen angemessenen Zeitraum nach Ablauf oder Kündigung des Vertrages, mit einer angemessenen Versicherungsdeckung aufrecht zu erhalten. Die Betriebshaftpflichtversicherung muss mindestens folgende Deckungssummen beinhalten.

 - Deckung für Personen- und Sachschäden pro Versicherungsfall und -jahr: 3 Mio. €
 - Deckung für Vermögensschäden pro Versicherungsfall und -jahr: 0,25 Mio. €

 Der Auftragnehmer hat ferner auf schriftliche Anforderung des Auftraggebers Kopien der Versicherungsbescheinigungen und bei einer Erneuerung oder wesentlichen Änderung diesbezüglich Ersatzkopien vorzulegen.

 Weitergehende gesetzliche Ansprüche und Rechte bleiben hiervon unberührt.

2. Der Auftragnehmer leistet für sämtliche Reparatur- und Austauscharbeiten, auch wenn diese durch den Auftragnehmer bei Dritten beauftragt wurden, nach den gesetzlichen Bestimmungen, mindestens jedoch für 24 Monate, Gewähr.

3. Der Auftragnehmer haftet grundsätzlich, wenn das Fahrzeug während des Werkstattbesuchs beschädigt oder gestohlen wird. Dies gilt auch für Schäden, die Mitarbeiter verursachen und Schäden auf Probe- und Überführungsfahrten.

§ 6
Rechnung, Zahlungen

1. Die Konditionen der Leistungserbringung sind umfassend in der Leistungsbeschreibung beschrieben. Auf diese wird daher vollumfänglich verwiesen. Als Vergütung für sämtliche Leistungen gelten in Ziffer 11 der Leistungsbeschreibung aufgeführten Regelungen und Entgelte. Eine Verhandlung über die Entgelte findet nicht statt.

2. Auftragnehmer und Auftraggeber tauschen zur Erfüllung der umsatzsteuerlichen Anforderungen ihre Umsatzsteuer-Identnummer aus. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

3. Es hat eine medienbruchfreie elektronische Rechnungsabwicklung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zu erfolgen. Dabei werden sämtliche Beleg- und Rechnungsdaten per Schnittstelle in das SAP-System des Auftraggebers übertragen. Als zentralen Zugang zur Einlieferung der E-Rechnungen stellt die Bundesrepublik Deutschland eine Onlinezugangsgesetz-konforme Rechnungseingangsplattform (OZG-RE) dem Auftraggeber zur Mitbenutzung zur Verfügung (abrufbar unter https://xrechnung-bdr.de). Diese ist grundsätzlich zu nutzen. Damit eine Nutzung erfolgen kann, ist der Onboardingprozess des Auftraggebers zwingend durchzuführen. Rechnungen, die ohne vorherigen Onboardingprozess übermittelt wurden, können seitens des Auftraggebers nicht

verarbeitet werden und begründen daher keinen Zahlungsanspruch. Ein Verzugsschaden nach § 286 Abs. 3 BGB scheidet insofern aus.

Die OZG-RE nimmt E-Rechnungen von registrierten Rechnungssendern entgegen, prüft diese Rechnungen nach formalen Aspekten und stellt sie den verschiedenen Bundesbehörden, bzw. den ERP-Systemen für die Rechnungsbearbeitung, zur Abholung bereit.

Der Auftragnehmer verwendet bei der elektronischen Übermittlung der Rechnung an den Auftraggeber grundsätzlich den Standard XRechnung. Es kann auch ein anderer Datenaustauschversand verwendet werden, wenn er den Anforderungen der E-Rechnungsverordnung für die elektronische Rechnungsstellung (ERechV) entspricht. Der Rechnungsinhalt hat ebenfalls den Anforderungen des § 5 ERechV zu entsprechen.

Die detaillierten Bedingungen für die Anforderungen im Rahmen der elektronischen Rechnungsstellung sind unter der Adresse http://www.bwfuhrpark.de einzusehen (Lieferanteninformation: „Bestimmungen zur Rechnungsübermittlung“).

Es ist die folgende Leitweg-Identifikationsnummer des Auftraggebers zu nutzen:

992-80005-38

Alle in Rechnung zu stellenden Leistungen inklusive der rechnungsbegründenden Unterlagen sind dem Auftraggeber in Einheit mit der Rechnung in einem vom Auftraggeber vorzugebendem Format zur Verfügung zu stellen.

4. Die Parteien vereinbaren, dass Rechnungen, die nicht elektronisch gestellt werden, keinen Verzug nach § 286 Abs. 3 BGB begründen.

5. Sollte kurzfristig (innerhalb von drei (3) Tagen) eine elektronische Rechnungsübermittlung nicht möglich sein, ist die Fehlerbehebung abzuwarten. Bei länger andauernden Fehlern muss eine Abstimmung zur weiteren Vorgehensweise zwischen den Vertragspartnern erfolgen.

6. Der Auftragnehmer weist auf seinen Rechnungen neben dem gemäß § 14 UstG erforderlichen Pflichtangaben immer die in Ziffer 15 der Leistungsbeschreibung aufgeführten Positionen aus.

7. Das Zahlungsziel bei allen aufgrund dieser Ausschreibung erbrachten Leistungen beträgt **dreißig (30) Tage** nach Abnahme und Zugang der ordnungsgemäßen Abrechnung (prüffähige Rechnung) beim Auftraggeber. Ziff. 4 bleibt hiervon unberührt.

8. Alle Rechnungen und Zahlungen erfolgen in Euro.

9. Die Zahlungsavise wird der Auftraggeber an einen vom Auftragnehmer noch zu benennenden E-Mail-Account versenden. Diesen Account gibt der Auftragnehmer unmittelbar nach Übersendung der Partnervereinbarung an.

§ 7
Kündigung und Austritt

3. Der Austritt aus dem Vertrag ist den Auftragnehmern jederzeit möglich. Der Austritt ist per E-Mail an **kls-onboarding@bwfps.de** zu erklären.

4. Der Auftraggeber darf Partner lediglich aus wichtigem Grund im Sinne des § 314 BGB aus dem Servicenetzwerk entfernen. Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt für den Auftraggeber insbesondere vor, wenn

 a. der Auftragnehmer Personen oder diesen nahestehenden Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit dem Abschluss oder der Durchführung dieses Vertrags befasst sind, irgendwelche Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt,

 b. sich der Auftragnehmer im Zusammenhang mit seiner Beauftragung an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt hat, oder

 c. der Auftragnehmer seine Geheimhaltungspflicht verletzt,

 d. der Auftragnehmer die ihm obliegenden Pflichten schuldhaft in erheblichem Umfang verletzt, insbesondere die Leistungstermine nicht einhält, nicht mit dem Beitritt angezeigte oder nachträglich schriftlich genehmigte Unterauftragnehmer einsetzt, die Leistung schuldhaft verweigert oder Arbeiten wiederholt fehlerhaft ausführt. Dem Auftragnehmer wird in diesem Zusammenhang einmalig die Möglichkeit gegeben, die durch den Auftraggeber angezeigte mangelhafte Leistung innerhalb von einer Zeitspanne von zwei Wochen zu beheben. Andernfalls hält sich der Auftraggeber vor, die fristlose Kündigung auszusprechen,

 e. der Auftragnehmer unwahre Angaben im Rahmen seines Beitritts erklärt hat,

 f. der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt oder wenn der begründete Antrag zur Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung über das Vermögen des Auftragnehmers mangels Masse abgelehnt wird,

 g. der Kunde des Auftraggebers die Vertragsprodukte nicht mehr benötigt oder dem Auftraggeber der Auftrag entzogen wird.

 h. ein Betriebsübergang oder eine vergleichbare Änderung der Eigentümerstruktur auf Seiten des Auftragnehmers stattfindet.

 i. die Wartezeit auf einen Werkstatttermin von nicht mehr als 10 Werktagen mehrfach überschritten wird.

 j. wenn das Zulassungskriterium der Beschäftigung mindestens eines Diagnose-/Servicetechnikers oder höher als der im Deutschen Qualifizierungsrahmen Level 5 bezeichneten Position beim Auftragnehmer nachträglich entfällt und eine Nachbesetzung nicht binnen eines Jahres erfolgt.

5. Im Fall einer fristlosen Kündigung verpflichtet sich der Auftraggeber, die bisherige Leistung, soweit er für sie Verwendung hat, nach dem Verhältnis des geleisteten Teils zu der gesamten vertraglichen Leistung zu vergüten. Besteht seitens des Auftraggebers für die bisherige Leistung des Auftragnehmers keine Verwendung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die seinerseits empfangenen Leistungen zurückzugeben. Dem kündigenden Vertragspartner stehen gegenüber dem gekündigten wegen der fristlosen Kündigung keine Ansprüche wegen Nichterfüllung des Vertrages zu. Der gekündigte Vertragspartner verpflichtet sich, dem Kündigenden alle Schäden zu ersetzen, die diesem unmittelbar oder mittelbar durch die fristlose Kündigung entstehen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

6. Das Entfernen aus dem Servicenetzwerk (Kündigung aus wichtigem Grund) lässt die Wirkung bereits abgeschlossener Einzelaufträge unberührt.

7. Der Auftraggeber behält sich vor, das Open-House-Modell vor Ablauf der Laufzeit in Gänze einzustellen. Die Partner werden in diesem Fall mindestens ein Monat vor Einstellung über den Umstand schriftlich informiert.

§ 8
Geheimhaltung und Sicherheit / Datenschutz

1. Die Parteien sind verpflichtet, sämtliche ihnen zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, für die Dauer von fünf Jahren ab Lieferung, geheim zu halten und sie, soweit nicht für die Geschäftsbeziehung geboten, weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten.

2. Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt, soweit die Informationen der empfangenden Partei nachweislich bereits vor Aufnahme der Vertragsbeziehung bekannt oder vor der Aufnahme der Vertragsbeziehung allgemein bekannt oder allgemein zugänglich waren oder ohne Verschulden der empfangenden Partei allgemein bekannt oder zugänglich werden. Die Beweislast trägt die empfangende Partei.

3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Inhalt des Vertrages Dritten nur mitzuteilen, wenn und soweit dies für die Erfüllung des Vertrages notwendig ist. In diesem Fall bedarf es der vorherigen schriftlichen Freigabe durch den Auftraggeber.

4. Der Auftragnehmer erklärt mit Übersendung der Partnervereinbarung seine Verpflichtung zur Vertraulichkeit im Hinblick auf Risiken durch nicht offengelegte Informationsabflüsse an ausländische Sicherheitsbehörden. Sämtliche dort übernommene Verpflichtungen bestehen fort.

5. Für jeden Fall des schuldhaften Verstoßes gegen die Geheimhaltungspflicht hat die pflichtverletzende Partei der anderen Partei eine Vertragsstrafe zu bezahlen. Die Höhe der Vertragsstrafe beläuft sich auf EUR 20.000,00 netto. Bei Dauerverstößen wird die Vertragsstrafe monatlich neu verwirkt, maximal jedoch vier Mal pro Dauerverstoß. Der Einwand des Fortsetzungszusammenhangs wird ausgeschlossen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche, insbesondere die

Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, bleibt unberührt. Die Vertragsstrafe ist auf den Schadensersatz anzurechnen.

6. Sofern der Auftragnehmer im Rahmen der Auftragsdurchführung von Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH oder höher Kenntnis erhalten muss, muss er sich in der Geheimschutzbetreuung der jeweils zuständigen nationalen Sicherheitsbehörde seines Heimatstaates befinden oder zumindest bereit sein, sich in die Geheimschutzbetreuung der jeweils zuständigen nationalen Sicherheitsbehörde seines Heimatstaates aufnehmen zu lassen.

7. Darüberhinausgehende Regelungen zur Vertraulichkeit nach der Verschlusssachenanweisung (VSA) bleiben davon unberührt.

8. Soweit der Auftragnehmer Leistungen an den Auftraggeber erbringt, betraut er mit den Arbeiten nur zuverlässiges Personal nach den Sicherheitskriterien der Bundeswehr. Eine Sicherheitsüberprüfung behält sich der Auftraggeber vor.

9. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ihm bekannt werdende Mängel und gegen seine IT Systeme und Services gerichtete Angriffe, weitere Störungen sowie Verstöße gegen die Informationssicherheit unverzüglich an den Auftraggeber (Servicedesk BwFPS: support@bwfps.de) zu melden, wenn Systeme oder Projekte des Auftraggebers hiervon betroffen sein könnten. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die für die interne Bewertung und Abwicklung des Vorfalls notwendigen Informationen sowie einen Abschlussbericht zur Verfügung. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Geheimhaltung der erlangten Informationen.

10. Presseveröffentlichungen, Referenzangabe und/oder Logo-Verwendung durch den Auftragnehmer sind nur nach Abstimmung und vorheriger schriftlicher Einwilligung durch den Auftraggeber erlaubt.

11. Der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber das nicht ausschließliche, unwiderrufliche, dauerhafte und übertragbare Recht, Fotos, Filme und ähnliche Dokumente für eigene Zwecke zu erstellen, zu nutzen und/oder zu vervielfältigen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Dies gilt insbesondere auch, wenn das Logo des Auftragnehmers abgebildet und/oder zu erkennen ist.

12. Der Auftragnehmer wird beim Umgang mit personenbezogenen Daten die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und anderer datenschutzrechtlicher Bestimmungen beachten und einhalten und angemessene organisatorische und technische Maßnahmen zur Einhaltung dieser treffen. Die Wahrung der Betroffenenrechte, Art. 12-21 wird sichergestellt.

 Vorbehaltlich anderweitiger ausdrücklicher Vereinbarungen zwischen den Parteien verarbeitet der Auftragnehmer personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Rahmenvereinbarung als eigenständiger Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO ausschließlich zur Erbringung der in dieser Rahmenvereinbarung vereinbarten Leistungen und in dem hierfür erforderlichen Umfang. Eine Verarbeitung personenbezogener Daten für andere Zwecke ist unzulässig. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf Anforderung, die zur Einhaltung der anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften erforderlichen Auskünfte erteilen und Infor-

mationen zur Verfügung stellen. Mit Abgabe der Partnervereinbarung bestätigt der Auftragnehmer, dass die Hinweise zum Datenschutz (**Anlage Datenschutzinformationen + Merkblatt**) gelesen wurden und akzeptiert werden.

13. Bei Vertragsbeendigung hat der Auftragnehmer die ihm vom Auftraggeber zum Zweck der Durchführung dieses Vertrages überlassenen Daten auf Verlangen des Auftraggebers zu löschen, zu sperren oder zu vernichten.

14. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, gleichartige Bestimmungen in Verträge sowohl mit seinen Unterauftragnehmern als auch mit seinen Leiharbeitnehmern aufzunehmen. Diese Verpflichtung besteht nicht, soweit ein Unterauftrag Leistungen betrifft, die der Unterauftragnehmer üblicherweise auch an Dritte erbringt und die den Forderungen der nationalen Sicherheitsbehörde oder des Bundesministeriums der Verteidigung hinsichtlich der Sicherheit und der Geheimhaltung nicht unterliegen.

§ 9
Korruptionsprävention und sonstige gesetzliche Bestimmungen

1. Auftraggeber und Auftragnehmer erklären ihren festen Willen, jeglicher Form der Korruption entgegenzuwirken.

2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass er und seine Mitarbeiter die Regelungen im Verhaltenskodex gegen Korruption der Bundesregierung **(Anlage Bundesregierung Verhaltenskodex gegen Korruption)**, deren Einhaltung den Beschäftigten des Auftraggebers obliegt, zu achten und entsprechend einzuhalten. Sofern der Auftragnehmer im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber Dritte (z. B. Subunternehmer oder Vertreter) beauftragt, erwartet der Auftraggeber, dass sich diese Dritten ebenfalls den in diesem Verhaltenskodex gegen Korruption festgelegten Grundprinzipien entsprechend verpflichten.

3. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, im Einzelfall die Einhaltung dieser Grundprinzipien beim Auftragnehmer durch Experten nach vorheriger Ankündigung und in Anwesenheit von Vertretern des Auftragnehmers, zu den regulären Geschäftszeiten und im Einklang mit dem jeweils anwendbaren Recht, insbesondere unter Beachtung der Datenschutzgesetze, vor Ort zu prüfen.

4. Hält sich ein Auftragnehmer nicht an diese Grundprinzipien, ist der Auftraggeber berechtigt, die Geschäftsbeziehung zu diesem Auftragnehmer durch außerordentliche Kündigung zu beenden. Es liegt im Ermessen des Auftraggebers auf derartige Konsequenzen zu verzichten und stattdessen alternative Maßnahmen zu ergreifen, wenn der Auftragnehmer glaubhaft versichert und nachweisen kann, dass er unverzüglich Gegenmaßnahmen zur Vermeidung zukünftiger Verstöße eingeleitet hat.

5. Wenn der Auftragnehmer oder von ihm beauftragte oder für ihn tätige Personen aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen haben, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er als Schadensersatz 10 % des jährlichen Nettoauftragswertes zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Vorstehendes gilt nicht, wenn

der Auftragnehmer den Verstoß nicht zu vertreten hat. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

6. Der Auftragnehmer garantiert, dass er die Vorgaben des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) sowie die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (AentG) in der jeweils gültigen Fassung einhält.

 Der Auftragnehmer gibt mit Übersendung der Partnervereinbarung eine Eigenerklärung im Hinblick auf die Einhaltung dieser Anforderungen ab. Der Auftragnehmer verpflichtet sich in der weiteren Folge jährlich, spätestens zum 30.06. eines laufenden Jahres unaufgefordert die **Anlage Verpflichtungserklärung zum Arbeitnehmer-Entsendegesetz und Mindestlohn-Gesetz** an die Rechtsabteilung des Auftraggebers (recht@bwfps.de) – vorzugsweise mit einer Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters – zu übersenden.

 Für jeden schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers gegen die Verpflichtungen des AentG und MiLoG (§ 21 Absatz 1 und 2 MiLoG) gilt zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 2 % des jährlichen Nettoauftragswertes je Verstoß, bei mehreren Verstößen jedoch maximal 5 % des jährlichen Nettoauftragswertes, als vereinbart. Gemäß § 13 MiLoG in Verbindung mit § 14 AentG haftet der Auftragnehmer auch für von ihm beauftragte Nachunternehmer bei der Erfüllung zur Zahlung des Mindestentgelts gegenüber dem Auftraggeber.

7. Der Auftraggeber hat im Hinblick auf die von ihm zu beachtenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zum AentG und MiLoG sowie zur Einhaltung der Grundprinzipien der Antikorruption das Recht, alle Unterlagen des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages einzusehen und Kontrollen vorzunehmen. Das Einsichts- und Prüfrecht bezieht sich nicht auf Kalkulationen, Preise oder die Kostenstruktur des Auftragnehmers und seiner Vertragspartner. Der Auftraggeber, nämlich deren Rechtsabteilung, von ihr beauftragte Revisoren sowie ihre Jahresabschlussprüfer können die Aufzeichnungen über die Einhaltung des AentG und MiLoG nach vorheriger Ankündigung und in Anwesenheit von Vertretern des Auftragnehmers, zu den regulären Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufes und im Einklang mit dem jeweils anwendbaren Recht, insbesondere unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, vor Ort einsehen und prüfen.

 Der Auftraggeber hat das Recht, Kopien der Aufzeichnungen oder der Auszüge von Aufzeichnungen zu erstellen.

 Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, unzulässige Abweichungen von geltendem Recht nach schriftlicher Mitteilung durch den Auftraggeber innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu korrigieren. Prüfungstätigkeiten können an eine externe Stelle von dem Auftraggeber delegiert werden, sofern diese über die notwendigen Qualifikationen für die Durchführung der Revision verfügt.

8. Jede Partei ist verpflichtet, bei jeglichen Prüfungen, Audits oder Untersuchungen umfassend mitzuwirken, die im Zusammenhang mit den Aktivitäten der anderen Partei gemäß diesem Vertrag durchgeführt werden, einschließlich der Bereitschaft, sich oder die eigenen Mitarbeiter und/oder

Berater für Befragungen zur Verfügung zu stellen und die dabei gestellten Fragen umgehend zu beantworten.

§ 10
Besondere Auflagen des Bundesministeriums für Verteidigung

1. Der Auftraggeber wird der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, dieses vertreten durch das Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (nachfolgend „BAAINBw“ genannt), Ferdinand-Sauerbruch-Str. 1, 56073 Koblenz, auf Wunsch Einsicht in alle Vereinbarungen, Verträge sowie bei der Vertragsdurchführung entstehenden Unterlagen und Dateien, gewähren. Das BAAINBw ist berechtigt, analoge sowie digitale Kopien zu fertigen.

2. Das BAAINBw ist berechtigt, jederzeit in die Rechte und Pflichten der Verträge einzutreten.

3. Zur Erreichung des Ziels der Sicherstellung der Leistungserbringung in Notstands- und Krisenlagen findet auf Verträge und Leistungsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und seinen Auftragnehmern das Bundesleistungsgesetz Anwendung.

4. Alle Auftragnehmer und ggf. deren Unterauftragnehmer erklären sich bereits mit Beitritt bereit, diesen Auflagen zu folgen.

§ 11
Schlussbestimmungen

1. Zahlungen erfolgen nur an den Auftragnehmer. Gegenansprüche des Auftragnehmers berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftragnehmer nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

2. Unterauftragnehmer des Auftragnehmers gelten als dessen Erfüllungsgehilfen. Sie sind dem Auftraggeber nach Aufforderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3. Sollte eine Regelung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden oder eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Bedingungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Regelung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke wird der Auftraggeber eine wirksame Regelung einheitlich treffen, die dem wirtschaftlichen Sinn der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt. Die Auftragnehmer werden hierüber zeitgleich informiert.

4. Sollte in diesen Bedingungen ein regelungsbedürftiger Punkt nicht geregelt worden sein, wird der Auftraggeber die so vorhandene Lücke im Sinne und Geist dieser Bedingungen einheitlich schließen und allen Auftragnehmer gleichzeitig hierüber informieren. Sollten einzelne Inhalte der übrigen Bestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit nicht berührt; die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt

5. Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
6. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber ist der Sitz des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Auftragnehmers sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.
7. Die Vertragssprache ist deutsch.

Diesen Konditionsbedingungen sind als wesentliche Bestandteile die folgenden Anlagen beigefügt:

Anlage 1: Leistungsbeschreibung

Anlage 2: Datenschutzinformationen + Merkblatt

Anlage 3: Verhaltenskodex gegen Korruption

Anlage 4: Verpflichtungserklärung zum Arbeitnehmer-Entsendegesetz und Mindestlohn-Gesetz